Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Häufig gestellte Fragen:
Beteiligung an Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen

Art. 21 – 26 des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)

stmwi.bayern.de

1. Erfasste Anlagen/ Vorhabenträger (Art. 21)

1.1 Welche Anlagen sind erfasst?

Die Regelung gilt grundsätzlich **für alle genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen, auch das sog. Repowering, sowie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen** mit einer installierten Leistung von **mehr als 5 Megawatt** (Art. 21 Abs. 1 S. 1).

1.2 Welche Ausnahmen gibt es?

NICHT erfasst sind folgende Anlagen (vgl. Aufzählung in Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 bis 6):

1. Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind,
2. Anlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
3. Windenergieanlagen, die weit überwiegend der **Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen** dienen,
4. Anlagen, für die **kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren** der Bundesnetzagentur abgegeben oder **kein Zuschlag** erteilt wurde (**PPA-Anlagen**),
5. **besondere Solaranlagen** nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023,
6. Anlagen von **Bürgerenergiegesellschaften** im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023, wobei es auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. C EEG 2023 nicht ankommt.

1.3 Für welche Anlagen gibt es Übergangsvorschriften?

Um den erheblichen Planungskosten für Projektierer Rechnung zu tragen, gilt die Regelung nicht für (vgl. Aufzählung in Art. 21 Abs. 2 Nr. 7 bis 9):

1. Anlagen, die **am 31. Dezember 2025** bereits **genehmigt**, rechtmäßig **in Betrieb genommen** oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurden,
2. Anlagen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB bestimmt wird, wenn bis zum Ablauf des **31. Dezembers 2025** der **vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten** ist, oder
3. den Fall eines vollständigen Austauschs von Windenergieanlagen bei einem **Repowering** im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wenn **bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2025** die **Genehmigung** zum vollständigen Austausch **erteilt** wurde oder der Austausch unter Beifügung der **vollständigen Unterlagen beantragt** wurde.

1.4 Fällt eine Windenergieanlage in den Anwendungsbereich der Regelung, wenn eine Genehmigung mit vollständigen, immissionsschutzrechtlichen Unterlagen bereits vor Inkrafttreten der Regelung beantragt wurde, nach diesem Stichtag aber eine Änderungsgenehmigung beantragt wird?

Die Übergangsregelung in Art. 21 Abs. 2 Nr. 7 sieht vor, dass Anlagen nicht erfasst sind, die **am 31. Dezember 2025** bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen oder **deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurden** (siehe auch Frage 1.3).

Die Variante 3 bezieht sich hier auf den Zeitpunkt, in dem erstmalig die Genehmigung mit vollständigen, immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen beantragt wurde, d.h. Windenergieanlagen, deren Genehmigung mit vollständigen immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung beantragt wurde, sind von der Übergangsregelung erfasst und unterliegen damit nicht der gesetzlichen Beteiligungspflicht. In diesen Fällen führt eine zeitlich spätere Änderungsgenehmigung nicht dazu, dass für die jeweilige Anlage eine Beteiligungspflicht gilt.

Im Fall eines Änderungsgenehmigungsverfahrens bei einem sog. Repowering findet die Regelung hingegen Anwendung (vgl. auch Frage 1.1).

1.5 Ist die Regelung auch für Bestandsanlagen anwendbar?

Nein. Eine **rückwirkende Verpflichtung** von Betreibern wäre rechtlich **nicht zulässig**. Anlagen, die **nicht von der bayerischen Regelung erfasst** sind, **können die Gemeinden** nach § 6 EEG weiterhin **freiwillig beteiligen**.

Im Falle eines Austausch bestehender Anlagen in Form eines sog. Repowerings findet die Regelung hingegen Anwendung (siehe auch Frage 1.1).

1.6 Können Bürgerenergiegesellschaften bzw. -genossenschaften eine Beteiligung umsetzen?

Bürgerenergiegesellschaften (im Sinne des § 3 Nummer 15 Buchstabe a, b und d EEG 2023) fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes (vgl. Art. 21 Abs. 2 Nr. 6), da Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen der Realisierung neuer Vorhaben hinreichende Angebote zur Beteiligung der Menschen vor Ort initiieren. Durch eine Ausnahme vom Anwendungsbereich wird zudem ein Anreiz zur Gründung derartiger Zusammenschlüsse gesetzt.

Die Bürgerenergiegesellschaften können auf freiwilliger Basis die Gemeinden und Einwohnerinnen und Einwohner beteiligen.

Vorhabenträger können Bürgerenergiegesellschaften und -genossenschaften bei der Umsetzung der Bürgerbeteiligung (Art. 24) auch einbeziehen (siehe auch **Fragen 4.1 und 4.2**). Auch im Rahmen der Gemeindebeteiligung können Modelle umgesetzt werden, die direkte Teilhabemöglichkeiten über Bürgerenergiegesellschaften vorsehen (siehe auch Frage 3.2).

1.7 Müssen Vorhabenträger mit kommunalen Eigentümern auch den Gemeinden eine Beteiligungsvereinbarung anbieten – auch wenn diese bereits durch Gewinnausschüttung beteiligt werden?

Auch Vorhabenträger mit kommunalen Eigentümern unterliegen – sofern keine Ausnahme nach Art. 21 Abs. 2 greift – dem Anwendungsbereich der Regelung.

Bei der verpflichtenden Gemeindebeteiligung kann die bereits vorhandene kommunale Gesellschaftsbeteiligung berücksichtigt werden.

2. Beteiligungsberechtigte Gemeinden (Art. 22)

2.1 Welche Gemeinden sind beteiligungsberechtigt?

Die beteiligungsberechtigten Gemeinden werden **entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 definiert**. Beteiligungsberechtigt sind demnach Gemeinden,

- deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die jeweilige Windenergieanlage gelegenen **Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte** der Windenergieanlage befindet
- sowie Gemeinden, **auf deren Gemeindegebiet** sich die Freiflächenanlagen befinden.

Beteiligungsberechtigte Gemeinden

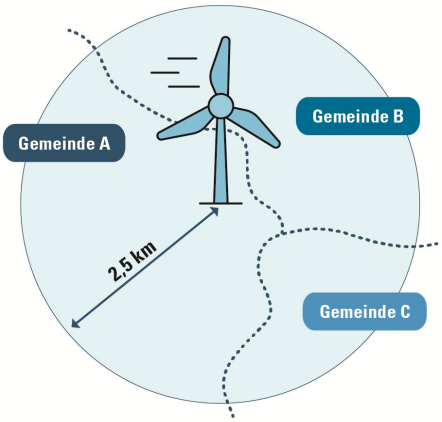

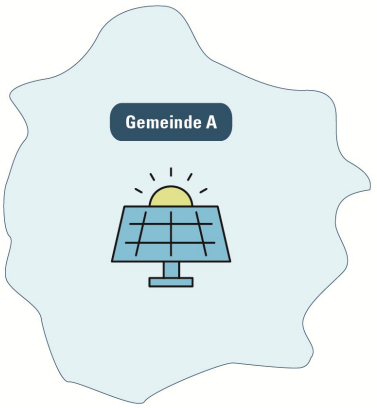

2.2 Gibt es Unterschiede zwischen Standort- und Nachbargemeinden?

Bei **Freiflächenanlagen** sind **nur die Standortgemeinden beteiligungsberechtigt**. Bei **Windenergieanlagen** kann der Fall eintreten, dass neben der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Windenergieanlage befindet, sich **im Umkreis von 2.500 Metern um die Turmmitte** der Windenergieanlage **auch die Gebiete von Nachbargemeinden** befinden. In diesem Fall sind sowohl die **Standort-** als auch **Nachbargemeinden grundsätzlich beteiligungsberechtigt** (Art. 22 Abs. 1). Eine besondere Gewichtung der Standortgemeinde bei der Beteiligung besteht nicht. Vorhabenträger und beteiligungsberechtigte Gemeinden können die Aufteilung der Beteiligung individuell regeln. Die beteiligungsberechtigten Gemeinden können von Vorhabenträgern gemeinsam oder auch separat mit unterschiedlichen Modellen der Beteiligung adressiert werden.

Sofern eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 umgesetzt wird, richtet sich die Beteiligung nach den dort einschlägigen Voraussetzungen, unter anderem in Bezug auf die Aufteilung der Beteiligung auf die Gemeinden. Ausführliche Informationen liefert etwa die Fachagentur Wind und Solar:

https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/mustervertrag

https://www.fachagentur-wind-solar.de/solar/finanzielle-teilhabe

2.3 Wie ist die Gemeindebeteiligung aufzuteilen?

Vorhabenträger und beteiligungsberechtigte Gemeinden können die Aufteilung der Beteiligung grundsätzlich individuell regeln. Konkrete Vorgaben zur Aufteilung der Beteiligung auf die beteiligungsberechtigten Gemeinden bestehen nur, sofern eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 umgesetzt wird (siehe auch Frage 2.2).

2.4 Sind die Landkreise auch beteiligungsberechtigt?

Befindet sich der Standort einer Anlage auf einem gemeindefreien Gebiet (Art. 10a Abs. 1 der Gemeindeordnung – GO), gilt auch **derjenige Landkreis als beteiligungsberechtigt**, dessen Kreisgebiet das gemeindefreie Gebiet zugeordnet ist (vgl. Art. 7 der Landkreisordnung – LKrO). In diesen Fällen **gelten** die **für Gemeinden anzuwendenden Regelungen für Landkreise entsprechend**.

2.5 Sind auch Gemeinden außerhalb Bayerns/Deutschlands beteiligungsberechtigt?

Die gesetzliche Pflicht zur Gemeindebeteiligung gilt nur bei Vorhaben mit Standort in Bayern. Beteiligungsberechtigt sind daher nur Gemeinden auf dem bayerischen Staatsgebiet. Gemeinden in anderen Bundesländern können freiwillig beteiligt werden. Bei Anwendung des § 6 EEG 2023 gilt es zu berücksichtigen, dass unter Umständen auch Nachbargemeinden im benachbarten Bundesland im Umkreis

von 2.5000 Metern ein Angebot nach § 6 EEG 2023 zu unterbreiten ist, um die in § 6 Abs. 5 EEG 2023 geregelte Rückerstattungsmöglichkeit zu erhalten.
Weder die verpflichtende Gemeindebeteiligung nach Art. 23 noch § 6 EEG 2023 sehen eine Beteiligung für Nachbargemeinden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vor.

3. Gemeindebeteiligung (Art. 23)

3.1 Welchem Wert muss die Gemeindebeteiligung entsprechen?

Gemeinden sind in einem Wert zwischen 0,2 und ca. 0,3 Cent pro kWh zu beteiligen. Der Art. 23 Abs. 2 enthält zwei eigenständige Definitionen einer angemessenen Beteiligung:

- Art. 23 Abs. 2 Satz 1 legt mit dem Verweis auf die Höhe der Ausgleichsabgabe ein grundsätzlichen Richtwert für die Höhe der Gemeindebeteiligung fest. Die Festlegung einer konkreten, centgenau zu ermittelnden Obergrenze ist damit nicht verbunden. Geringfügige Abweichungen von dem in Art. 25 Abs. 2 Satz 1 genannten Wert von 0,3 Cent pro kWh werden damit ermöglicht. Insbesondere für Beteiligungsmodelle, welche nicht in einer Direktzahlung bestehen, gewährleistet dies erhöhte Flexibilität und Rechtssicherheit. Unabhängig von Satz 2 werden hiermit auch Zahlungen ermöglicht, welche über 0,2 Cent pro kWh hinausgehen.
- Art. 23 Abs. 2 Satz 2 enthält eine von Satz 1 unabhängige, zusätzliche Definition einer angemessenen Beteiligung und stellt unter Verweis auf § 6 EEG 2023 (0,2 Cent pro tatsächlich eingespeiste kWh) die Untergrenze der Gemeindebeteiligung dar.

3.2 Wie kann die Beteiligungspflicht umgesetzt werden?

Umgesetzt werden kann die Gemeindebeteiligung wie folgt:

- Die Pflicht zur Gemeindebeteiligung kann durch ein Angebot nach § 6 EEG 2023 (insgesamt 0,2 Cent pro kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge) erfüllt werden. Hierfür kann auf die in der Praxis bereits bestehenden Musterverträge zurückgegriffen werden (siehe hierzu die Musterverträge der Fachagentur Wind und Solar (https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/mustervertrag) und des Bundesverband Neue Energiewirtschaft (https://sonne-sammeln.de/kommunen/kostenloser-mustervertrag/#download).

- Vorhabenträger und Gemeinden können Direktzahlungen vereinbaren, die über den Betrag nach § 6 EEG hinausgehen, jedoch maximal ca. 0,3 Cent pro kWh.

- Anstelle einer Direktzahlung oder auch in Kombination mit einer solchen können Vorhabenträger und Gemeinden andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. Abgesehen von der wertmäßigen Vorgabe trifft die gesetzliche Regelung keine Aussage darüber, welches Gemeindebeteiligungsmodell umzusetzen ist. Dies ermöglicht es, flexibel auf die Besonderheiten und Wünsche vor Ort einzugehen und eine passgenaue Lösung zu vereinbaren. Hierbei können auch Modelle umgesetzt werden, durch welche Bürgerinnen und Bürger eine direkte Teilhabemöglichkeit erhalten.

3.3 Ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer muss die Gemeindebeteiligung geleistet werden?

Die Gemeindebeteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu beginnen und ist grundsätzlich für einen Mindestzeitraum von 20 Jahren zu leisten. Durch die Festlegung eines Mindestzeitraums von 20 Jahren können sich Vorhabenträger mit den Gemeinden auch auf einen längeren Beteiligungszeitraum, jedoch nicht länger als bis zur endgültigen Außerbetriebnahme, einigen. Sofern die Anlage bereits vor Ablauf von 20 Jahren endgültig außer Betrieb genommen wird, entfällt die Pflicht zur Gemeindebeteiligung.

3.4 Muss allen beteiligungsberechtigten Gemeinden einheitlich ein Beteiligungsmodell angeboten werden?

Die beteiligungsberechtigten Gemeinden können von Vorhabenträgern gemeinsam mit einem einheitlichen Modell oder auch separat mit unterschiedlichen Modellen der Beteiligung adressiert werden. Vorhabenträger und beteiligungsberechtigte Gemeinden können die Aufteilung der Beteiligung individuell regeln.

Besonderheiten gelten, wenn eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 angeboten wird. Erforderlich ist hierbei u.a., dass die Höhe der Zahlungen anhand der betroffenen Gemeindegebietsfläche aufgeteilt werden. Die Fachagentur Wind und Solar bietet hierfür weitergehende Informationen zur Umsetzung des § 6 EEG 2023 an:

https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/mustervertrag

3.5 Ist eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 im Rahmen der verpflichtenden Gemeindebeteiligung möglich?

Die Gemeindebeteiligung nach Art. 23 kann auch über ein Angebot nach § 6 EEG umgesetzt werden. Art. 23 Abs. 2 Satz 2 verweist ausdrücklich darauf, dass eine angemessene Beteiligung auch vorliegt, wenn eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird. Dabei kommt es nicht auf die Annahme des Angebots durch die beteiligungsberechtigten Gemeinde an.

3.6 Gibt es Musterverträge für die Regelung nach § 6 EEG 2023?

Die Fachagentur Wind und Solar bietet Musterverträge und weiterführende Informationen für Anwendung des § 6 EEG 2023 speziell für Windenergieanlagen an:

https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/mustervertrag

Musterverträge für die Anwendung des § 6 EEG 2023 bei Freiflächenanlagen bietet der Bundesverband Neue Energiewirtschaft an:

https://sonne-sammeln.de/kommunen/kostenloser-mustervertrag/#download

Bei der Vertragsgestaltung ist zu beachten, dass Art. 23 Abs. 2 BayWiVG bei Wahl einer Zahlung nach § 6 EEG 2023 vorgibt, dass insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden müssen.

Etwaige Beschränkungen z. B. nur auf Strommengen, für die tatsächlich eine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wurde und für die der Betreiber folglich eine Erstattung vom Netzbetreiber erhält, entsprächen nicht den Anforderungen der bayerischen Regelung.

3.7 Werden die Einnahmen aus der Gemeindebeteiligung von den Finanzausgleichsvorschriften des Freistaats Bayern erfasst?

Nein, die Einnahmen, die den Gemeinden aus der verpflichtenden Gemeindebeteiligung nach Art. 23 oder der Ausgleichsabgabe nach Art. 25 zufließen, werden nicht von den Finanzausgleichsvorschriften des Freistaats Bayern erfasst.

4. Bürgerbeteiligung (Art. 24)

4.1 Wie ist die Bürgerbeteiligung geregelt?

Bei der Regelung in Art. 24 zur Bürgerbeteiligung handelt es sich um einen Appell an die Vorhabenträger, neben der verpflichtenden Gemeindebeteiligung auch weitere Modelle zur Bürgerbeteiligung anzubieten. Das Angebot zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am jeweiligen Vorhaben kann direkt an die Bürgerinnen und Bürger gerichtet werden. Hierbei können auch lokale Bürgerenergieakteure wie

Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften einbezogen werden. Wertmäßige Beschränkungen wie bei der verpflichtenden Gemeindebeteiligung bestehen bei Bürgerbeteiligung nicht.

4.2 Wie kann die Bürgerbeteiligung umgesetzt werden?

Vorhabenträger können ihr Angebot direkt an die Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligungsberechtigten Gemeinden richten oder dieses mit regionalen Bürgerenergieakteuren (z. B. Bürgerenergiegesellschaften und -genossenschaften) vereinbaren.

Die Regelung nennt einige mögliche Beispiele zur Bürgerbeteiligung. Die Aufzählung im Gesetz ist nicht als abschließend zu verstehen. Genannt werden:

- eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
- die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften,
- das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
- die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
- vergünstigte lokale Stromtarife oder Sparprodukte,
- die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
- die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.

5. Ausgleichsabgabe (Art. 25)

5.1 In welchem Fall kommt die Ausgleichsabgabe zum Tragen?

Die Ausgleichsabgabe sichert die verpflichtende Gemeindebeteiligung nach Art. 23 ab. Diese kommt zum Tragen sofern und solange der Vorhabenträger den gesetzlichen Pflichten in Art. 23 nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommt. In diesen Fällen kann durch die jeweilige beteiligungsberechtigte Gemeinde ein entsprechender Bescheid erlassen werden.

Ein solcher Bescheid kann durch die jeweilige beteiligungsberechtigte Gemeinde demnach nur erlassen werden, solange der Vorhabenträger weder eine Vereinbarung mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden trifft noch diesen ein Angebot zu einer Zahlung nach § 6 EEG 2023 unterbreitet bzw. den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen nicht im vereinbarten Umfang nachkommt.

Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines solchen Bescheides erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.2 Ab wann und wie lange ist die Ausgleichsabgabe zu leisten?

Da die verpflichtende Gemeindebeteiligung nach Art. 23 mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des jeweiligen Vorhabens umzusetzen ist, kommt eine Verletzung dieser Pflicht und damit die Möglichkeit zum Erlass eines Bescheides zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe frühestens nach Inbetriebnahme in Betracht (Art. 24 Abs. 1 Satz 2).

Den Erlass eines entsprechenden Bescheides vorausgesetzt, ist die Ausgleichsabgabe zu leisten, solange der Pflichtverstoß andauert, d. h. solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt.

Die Zahlung der Ausgleichsabgabe endet spätestens nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens.

5.3 Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?

Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden ist dieser Betrag anhand der von dem Vorhaben betroffenen Gemeindegebietsfläche aufzuteilen (siehe folgende Frage).

5.4 Wie erfolgt die Aufteilung der Ausgleichsabgabe bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden?

In entsprechender Anwendung des Aufteilungsschlüssels nach § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 ist die Ausgleichsabgabe anhand des Anteils des von den jeweiligen Anlagen des Vorhabens betroffenen Gemeindegebiets der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufzuteilen.

5.5 Erlässt jede beteiligungsberechtigte Gemeinde einen eigenen Bescheid?

Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden muss ein entsprechender Bescheid durch jede einzelne Gemeinde erlassen werden (zur Aufteilung der Ausgleichsabgabe siehe voranstehende Frage).

Die jeweilige Gemeinde kann auch auf die Festsetzung einer anteiligen Ausgleichsabgabe verzichten.

6. Mittelverwendung (Art. 26)

6.1 Wofür sind die Mittel in den Gemeinden einzusetzen?

Die Gemeinden haben die Mittel zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen. Dies gilt sowohl bezüglich der Mittel aus der verpflichtenden Gemeindebeteiligung nach Art. 23 als auch der Mittel aus der Ausgleichsabgabe nach Art. 25.

6.2 Welche Maßnahmen kommen in Betracht?

In Betracht kommen beispielsweise Maßnahmen

- zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
- zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner,
- zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen,
- sowie Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung.

Die genannten Maßnahmen sind nicht als abschließend zu verstehen. Die Gemeinden können am besten einschätzen, welche Maßnahmen vor Ort zur Akzeptanzsteigerung beitragen. Erforderlich ist aber, dass für die Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Gemeinde ein ausreichender Bezug zu den aus der Gemeindebeteiligung bzw. der Ausgleichsabgabe generierten Mitteln erkennbar ist. Möglich sind hier z.B. entsprechende Hinweise auf der Homepage der Gemeinde, eine Kenntlichmachung im Rahmen einschlägiger Veranstaltungen oder ein Hinweis an den finanzierten Einrichtungen.

Stand: Dezember 2025